

Anhang zur Förderrichtlinie Vienna Loyalty Fund

Der Wiener Tourismusverband fördert auf Basis der Förderrichtlinie Vienna Loyalty Fund bestimmte (Verbands-)Kongresse.

Die unionsrechtliche Grundlage war gemäß Punkt 2.4 der Förderrichtlinie bislang die De-minimis Verordnung in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 215/3 am 07.07.2020. Diese galt jedoch nur bis 31.12.2023.

Die De-minimis Verordnung wurde mit 01.01.2024 durch die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen abgelöst ([EUR-Lex - 32023R2831 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)).

Klarstellend wird festgehalten, dass die unionsrechtliche Grundlage für Förderungen des Wiener Tourismusverbands im Rahmen des Vienna Loyalty Fund seit dem 01.01.2024 die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („**neue De-minimis Verordnung**“) ist. Seit diesem Zeitpunkt sind sämtliche Bestimmungen der neuen De-Minimis Verordnung einzuhalten (z.B. Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis Beihilfen (Art 3 Abs 2 der neuen De-Minimis Verordnung), Kumulierungsbestimmungen (Art 5 der neuen De-minimis Verordnung), etc.).

Außerdem werden die Begrifflichkeiten der Förderrichtlinie im Einklang mit der neuen De-Minimis Verordnung ausgelegt. Entsprechend erhöht sich der in Punkt 7.2 der Förderrichtlinie angeführte Betrag auf EUR 300.000 innerhalb von drei Jahren.

Stand: 22. Februar 2024